



Friedrich-Schiller-Universität Jena

**StuRa**

Geschäftsordnung des

# Int.Ro

– International Room –

Referat für Interkulturellen Austausch

des Studierendenrates der Friedrich-Schiller-Universität Jena

in der Fassung vom 19. Februar 2013

gültig ab 31. März 2015

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist gemäß §72 Abs.1 ThürHG eine Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vom Vorstand des Studierendenrates vertreten.

Studierendenrat der  
Friedrich-Schiller-Universität Jena  
Carl-Zeiss-Straße 3  
07743 Jena  
Telefon: 036 41 · 93 09 98  
Telefax: 036 41 · 93 09 92  
eMail: [vorstand@stura.uni-jena.de](mailto:vorstand@stura.uni-jena.de)  
<http://www.stura.uni-jena.de/>

Referat für Interkulturellen Austausch  
des Studierendenrates (Int.Ro)  
Johannisplatz 26  
07743 Jena  
Telefon: 036 41 · 93 09 96  
Telefax: 036 41 · 93 09 95  
eMail: [vorstand.intro@stura.uni-jena.de](mailto:vorstand.intro@stura.uni-jena.de)  
<http://www.introseite.de/>

Nach Anhang 2 der Geschäftsordnung der Studierendenschaft obliegt die Pflege der Satzung sowie ihrer Ergänzungsordnungen dem Referat für Inneres des Studierendenrates. Fragen und Anregungen können jederzeit per eMail an [inneres@stura.uni-jena.de](mailto:inneres@stura.uni-jena.de) gerichtet werden.

## Inhaltsverzeichnis

Präambel . . . . .	3
A Allgemeines . . . . .	3
§1 Begriffsbestimmung . . . . .	3
§2 Aufgaben und Ziele . . . . .	3
§3 Mitgliedschaft . . . . .	3
B Gruppen . . . . .	4
§4 Definition: Studentische Gruppen . . . . .	4
§5 Ordentliche Gruppen . . . . .	4
§6 Assoziierte Gruppen . . . . .	4
C Gruppen-Vollversammlung . . . . .	4
§7 Vollversammlung . . . . .	4
§8 Aufgaben des Studierendenrates . . . . .	5
§9 Beschlussfassung . . . . .	5
§10 Aufnahmeverfahren . . . . .	5
§11 Ausschlussverfahren . . . . .	6
D Vorstand . . . . .	6
§12 Voraussetzungen . . . . .	6
§13 Wahl des Vorstands . . . . .	6
§14 Amtsdauer . . . . .	6
§15 Abwahl . . . . .	7
§16 Aufgaben . . . . .	7
§17 Vorstandssitzung . . . . .	8
E Finanzen . . . . .	8
§18 Beantragung . . . . .	8
§19 Jahresbudget . . . . .	8
§20 Abrechnung . . . . .	8
F Schlussbestimmungen . . . . .	9
§21 Änderung der Geschäftsordnung . . . . .	9
§22 Inkrafttreten . . . . .	9

## **Präambel**

<sup>1</sup>Mit seiner Arbeit möchte der Int.Ro die Integration internationaler Studierender und Promovierender verbessern und ihnen bei der Bewältigung von Herausforderungen in Jena helfen. <sup>2</sup>Der Int.Ro sieht sich dementsprechend als Interessenvertretung, insbesondere der internationalen Studierenden sowie aller Studierenden, die interkulturelle Verständigung fördern.

<sup>3</sup>Veranstaltungen, die vor allem von deutschen und internationalen Studierenden, aber auch anderen InteressentInnen veranstaltet und besucht werden, sollen Raum schaffen zum interkulturellen Austausch von Ideen und Meinungen. <sup>4</sup>Auf diese Weise wird Integration, Toleranz, Akzeptanz und eine interkulturelle Atmosphäre im Jenaer Hochschulleben gefördert.

## **A Allgemeines**

### **§1 Begriffsbestimmung**

<sup>1</sup>Der Int.Ro ist das Referat für Interkulturellen Austausch des Studierendenrats (StuRa) der Friedrich-Schiller-Universität Jena in besonderer Art im Sinne des §25 Abs. 8 der Satzung der Studierendenschaft. <sup>2</sup>Mit seinen engagierten Mitgliedern ist der Int.Ro sowohl ein aktives Referat des StuRa als auch Dachorganisation verschiedener international und interkulturell orientierter Hochschulgruppen Jenas (Mitgliedsgruppen).

### **§2 Aufgaben und Ziele**

<sup>1</sup>Der Int.Ro vertritt primär die Interessen internationaler Studierender. <sup>2</sup>Er dient sowohl als die gemeinsame Kommunikationsplattform aller zu ihm gehörigen Mitgliedsgruppen, die die Zusammenarbeit untereinander fördert, als auch dem Informationsaustausch zwischen Mitgliedsgruppen, universitären und städtischen Institutionen bzw. Vereinen, bspw. dem DAAD sowie internationalen und deutschen Studierenden. <sup>3</sup>Gegenüber dem Studierendenrat hat der Int.Ro die Vertretung eigener Interessen, derjenigen internationaler Studierender und der Mitgliedsgruppen inne. <sup>4</sup>Im Internationalen Centrum Haus auf der Mauer tritt der Int.Ro als Vertretung des StuRa und als studentische Vertretung der Interessen internationaler Studierender auf. <sup>5</sup>Als Vertretung der studentischen Interessen benennt der Studierendenrat auf Vorschlag des Int.Ro eineN DelegierteN aus dem Int.Ro in den Integrations- und Migrationsbeirat der Stadt Jena.

### **§3 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Grundsätzlich ist zwischen Mitgliedern des Int.Ro (Einzelpersonen, die sich im Int.Ro als Referat engagieren) und Mitgliedsgruppen (Gruppen, die im Int.Ro Mitglied sind) zu unterscheiden. <sup>2</sup>Mitglied im Int.Ro als Referat kann jede Einzelperson werden, die mit den Zielen und Aufgaben des Int.Ro laut §2 übereinstimmt. <sup>3</sup>Mitgliedsgruppe kann jede studentische Gruppe nach §4 werden, deren Ziele den Grundsätzen des Int.Ro im Sinne des §2 nicht widersprechen. <sup>4</sup>Jede Mitgliedsgruppe, die an einer Mitgliedschaft im Int.Ro interessiert ist, ist dazu aufgefordert, ein Motivations-

schreiben an das Referat zu schicken, in dem sie ihre interkulturelle Ausrichtung und den Grund zum Beitritt darlegt. <sup>5</sup>Außerdem sollte sie vor einem Beitritt bei einer Sitzung der Vollversammlung der Gruppen anwesend sein, in der über den Beitritt abgestimmt wird. <sup>6</sup>Die Mitgliedsgruppen werden in ordentliche und assoziierte Gruppen unterteilt.

## **B Gruppen**

### **§4 Definition: Studentische Gruppen**

<sup>1</sup>Unter studentischen Gruppen werden Interessenvertretungen, Vereine, Hochschulgruppen, Arbeitsgemeinschaften, Fachschaften und Referate der Studierendenschaft verstanden, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt und gegebenenfalls in der Satzung oder Geschäftsordnung verankert sind:

- unter den Mitgliedern befinden sich mindestens 50 % Studierende
- bei etwaigen Beitragsregelungen soll eine Ermäßigungsregelung für studentische Mitglieder vorliegen
- der Zugang soll für alle Studierenden möglich sein

### **§5 Ordentliche Gruppen**

<sup>1</sup>... definieren sich durch aktive Integration internationaler Studierender in Jena, orientiert an den Zielen und Aufgaben nach §2.

<sup>2</sup>... haben die Berechtigung sowohl die Finanz- und Sachmittel als auch die Räumlichkeiten des Int.Ro zu nutzen. <sup>3</sup>Die Freigabe der finanziellen Mittel erfolgt nach §7.

### **§6 Assoziierte Gruppen**

<sup>1</sup>... befassen sich allgemein mit globalen, internationalen und interkulturellen Themen, die sich nicht in erster Linie mit der Integration internationaler Studierender in Jena beschäftigen.

<sup>2</sup>... haben keinen Anspruch auf finanzielle Mittel des Int.Ro.

<sup>3</sup>... haben die Berechtigung die Räumlichkeiten und die Infrastruktur des Referats zu nutzen.

## **C Gruppen-Vollversammlung**

### **§7 Vollversammlung**

<sup>1</sup>Die Vollversammlung der Gruppen dient als Kommunikations- und Koordinationsplattform zwischen allen im Int.Ro aktiven Mitgliedsgruppen und dem Int.Ro selbst. <sup>2</sup>Die Sitzungen sollen in der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat stattfinden und in der vorlesungsfreien Zeit nach Absprache. <sup>3</sup>Die Sitzungen sind öffentlich. Gäste haben kein Stimmrecht sondern nur Rederecht. <sup>4</sup>Bei Personalangelegenheiten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. <sup>5</sup>Die Vollversammlung setzt sich jeweils aus mindestens einem/r VertreterIn der verschiedenen Mitgliedsgruppen und

mindestens einem Vorstandsmitglied des Int.Ro zusammen. <sup>6</sup>Die Teilnahme an den Vollversammlungen gehört zu den Pflichten der Mitgliedschaft als Gruppe des Int.Ro. <sup>7</sup>Wenn eine Teilnahme an einer Sitzung nicht erfolgen kann, ist dies in Textform oder mündlich gegenüber dem Vorstand anzuzeigen. <sup>8</sup>Bei zweimaligem Fehlen im Semester ohne Begründung und auch bei Handlungen bzw. Aussagen, die den Aufgaben und Zielen §2 des Int.Ro in fundamentaler Weise widersprechen, besteht die Möglichkeit des Ausschlusses aus dem Int.Ro durch Beschluss der Vollversammlung gemäß §11. <sup>9</sup>Die Einladung zur Vollversammlung soll mindestens sechs Werktage vor dem Sitzungstermin in Textform erfolgen und die bis dahin feststehenden Tagesordnungspunkte enthalten. <sup>10</sup>Das Einbringen von Tagesordnungspunkten ist jederzeit und durch alle anwesenden Personen bis zum Ende der Sitzung möglich. <sup>11</sup>Die Leitung der Sitzung übernimmt ein Vorstandsmitglied des Int.Ro.

## **§8 Aufgaben des Studierendenrates**

- Wahl des Int.Ro-Vorstands
- Änderung der Geschäftsordnung des Int.Ro
- Entscheidungen über die Aufnahme studentischer Gruppen in den Int.Ro bzw. den Ausschluss von Mitgliedsgruppen aus dem Int.Ro
- Gewährleistung der Kommunikation und Kooperation zwischen den Mitgliedsgruppen und dem Int.Ro selbst

## **§9 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtheit der Mitgliedsgruppen und mindestens ein Vorstandsmitglied des Int.Ro anwesend sind. <sup>2</sup>Jede Mitgliedsgruppe sowie der Int.Ro selbst besitzt genau eine Stimme in der Vollversammlung. <sup>3</sup>Beschlüsse werden mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. <sup>4</sup>In dringlichen Fällen ist eine schriftliche Einholung der Gruppenmeinungen zur Abstimmung (Umlaufverfahren) zulässig, um einen Beschluss fassen zu können.

## **§10 Aufnahmeverfahren**

<sup>1</sup>Studentische Gruppen werden mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden als ordentliche oder assoziierte Gruppe in den Int.Ro aufgenommen, wenn die Gruppenziele den Grundsätzen und Aufgaben des Int.Ro laut §2 sowie den Bedingungen der studentischen Gruppen im Sinne von §4 entsprechen. <sup>2</sup>Sofort nach Beendigung der Vollversammlung, die die Wahl der Mitgliedsgruppe beinhaltete, hat die Mitgliedsgruppe alle Rechten und Pflichten nach dieser Geschäftsordnung inne. <sup>3</sup>Ordentliche Gruppen erhalten bis zum Beginn des nächsten Haushaltsjahres nach ihrer Aufnahme in den Int.Ro keine finanziellen Mittel; erst zum neuen Haushaltsjahr hat die betreffende Mitgliedsgruppe Anspruch auf finanzielle Mittel.

## **§ 11 Ausschlussverfahren**

<sup>1</sup>Auf Vorschlag des Int.Ro-Vorstands oder der Vollversammlung entscheidet diese mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Anwesenden über den Ausschluss einer Mitgliedsgruppe aus dem Int.Ro. <sup>2</sup>Ausgeschlossen werden können Gruppen, die:

- den Aufgaben und Zielen des Int.Ro laut §2 durch Handlungen und Aussagen sowie ihren eigenen Zielen widersprechen
- nicht mehr existieren
- nicht dem Wunsch der regelmäßigen Teilnahme an der Vollversammlung, wie in §7 und §8 ausgeführt, nachkommen.

<sup>3</sup>Bei der Abstimmung über einen Ausschluss ist die betroffene Gruppe nicht stimmberechtigt. <sup>4</sup>Über einen entsprechenden Ausschlussantrag sollten alle Mitgliedsgruppen und der Int.Ro selbst mindestens 10 Tage vor der Sitzung informiert werden.

## **D Vorstand**

### **§ 12 Voraussetzungen**

<sup>1</sup>Der Vorstand des Int.Ro besteht aus drei Mitgliedern. <sup>2</sup>Vorstand des Int.Ro können nur Mitglieder werden, die laut §3 als Einzelperson Mitglied im Referat an sich sind und die mindestens ein Semester aktiv im Int.Ro mitgearbeitet haben. <sup>3</sup>Der Vorstand ist verpflichtet, im Sinne der Int.Ro-Mitglieder und ggf. der Mitgliedsgruppen zu handeln und deren Positionen zu vertreten. <sup>4</sup>Die Kandidatur internationaler Mitglieder ist ausdrücklich erwünscht.

### **§ 13 Wahl des Vorstands**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Int.Ro wählen den Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Int.Ro-Mitglieder. <sup>2</sup>Der vom Referat gewählte Vorstand wird der Vollversammlung vorgeschlagen und dieser wird dann mit Zweidrittelmehrheit im Sinne des §9 gewählt. <sup>3</sup>Der Int.Ro selbst ist bei dieser Wahl nicht stimmberechtigt. <sup>4</sup>Die Wahl wird offen durchgeführt; die VorstandskandidatInnen sind dabei nicht anwesend. <sup>5</sup>Auf Antrag kann die Wahl geheim durchgeführt werden. <sup>6</sup>Das Wahlergebnis wird zusammen mit dem Protokoll der Vollversammlung dem Studierendenrat zur Abstimmung vorgelegt. <sup>7</sup>Bestätigt der Studierendenrat alle oder einen Teil der gewählten KandidatInnen nicht, so erfolgt für die Anzahl der nicht gewählten Vorstandsposten ein neuer Wahlvorschlag nach dem oben genannten Verfahren.

### **§ 14 Amtsdauer**

<sup>1</sup>Der Vorstand wird für die Dauer von bis zu einem Jahr gewählt. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist jederzeit und unbegrenzt möglich. <sup>3</sup>Der Vorstand wird zu jedem Wintersemester vom Studierendenrat bestätigt. <sup>4</sup>Jedes Mitglied des Vorstandes kann jederzeit zurücktreten. <sup>5</sup>In diesem Fall wird sobald wie möglich

eine außerordentliche Neuwahl gemäß §13 durchgeführt. <sup>6</sup>Bis zur Besetzung der freigewordenen Vorstandsposten wird der Int.Ro von dem verbleibenden Vorstand geleitet.

## **§ 15 Abwahl**

<sup>1</sup>Wird einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Vorstands das Misstrauen ausgesprochen, so kann dieses bzw. können diese mit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitgliedsgruppen in der Vollversammlung abgewählt werden. <sup>2</sup>Um das Misstrauen auszusprechen, muss der Misstrauensantrag mindestens 10 Tage vor der Vollversammlung allen stimmberechtigten Mitgliedern bekannt gemacht werden.

## **§ 16 Aufgaben**

<sup>1</sup>Der Vorstand übernimmt die Koordinierung der Verantwortungsbereiche im Int.Ro, ist aber nicht allein für deren inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung zuständig; diese obliegt allen Mitgliedern des und Mitgliedsgruppen im Int.Ro. <sup>2</sup>Der Vorstand ist RepräsentantIn des Int.Ro und AnsprechpartnerIn für den StuRa und Personen öffentlicher Ämter, insbesondere der Universität Jena, der Stadt, des Studentenwerks und der Ernst-Abbe-Fachhochschule. <sup>3</sup>Der Vorstand kann andere Mitglieder des Int.Ro als RepräsentantInnen bzw. AnsprechpartnerInnen einsetzen. <sup>4</sup>Nur der Vorstand kann offizielle Dokumente im Namen des Int.Ro unterschreiben. <sup>5</sup>Verträge müssen vom Vorstand des StuRa unterschrieben werden. <sup>6</sup>Im Wesentlichen gibt es drei Aufgabenbereiche, die auf die Mitglieder des Vorstands aufgeteilt werden. <sup>7</sup>Diese können nach Absprache in Teilen auch von Mitgliedern des Int.Ro übernommen werden:

- Ein Vorstandsmitglied ist für den Kontakt zum Vorstand des StuRa ggf. dem Gremium und den anderen Referaten des StuRa zuständig. Dies beinhaltet insbesondere die Teilnahme an den für den Int.Ro relevanten Sitzungen des Studierendenrats. Außerdem sollen der StuRa-Vorstand und der Studierendenrat regelmäßig über aktuelle Vorgänge im Int.Ro in Kenntnis gesetzt werden und sowohl die Protokolle der Vollversammlungen als auch Pressemitteilungen des Int.Ro erhalten.
- Ein Vorstandsmitglied ist für die Finanzen des Int.Ro zuständig, d.h., es fungiert als AnsprechpartnerIn in Finanzfragen für Int.Ro-Mitglieder, Int.Ro-Mitgliedsgruppen und auch für den StuRa-Vorstand und den Studierendenrat. Das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied sollte in regelmäßigem Kontakt mit dem Haushaltsverantwortlichen des StuRa stehen.
- Ein Vorstandsmitglied ist für den Kontakt zu den Mitgliedsgruppen zuständig. Dieses lädt zur Vollversammlung ein, legt die Sitzungstermine fest, leitet die Vollversammlungen im Normalfall und berichtet von diesen bzw. gewährleistet die öffentliche Zugänglichkeit der Protokolle.
- Darüber hinaus sind jeweils die Teilnahme an den stattfindenden ReferentInnen-Treffen des StuRa und die Zuständigkeit für den Kontakt innerhalb des Internationalen Centrum Haus auf der Mauer zu klären, was die Teilnahme an den HausbewohnerInnentreffen und die Verbindung zur Kontakt- und Koordinierungsstelle (KoKoS) beinhaltet.

<sup>8</sup>Die Sitzungen des Int.Ro werden von einem der Vorstandsmitglieder geleitet. <sup>9</sup>Alle drei Vorstands-

mitglieder sind gleichberechtigt und sollen sich in Vorstandssitzungen regelmäßig austauschen, um über den gleichen Kenntnisstand zu verfügen und sich jederzeit gegenseitig vertreten zu können.

## **§17 Vorstandssitzung**

<sup>1</sup>Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich öffentlich, Ausnahmen bilden Personalangelegenheiten. <sup>2</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordentlich eingeladen wurden und mindestens zwei davon anwesend sind. <sup>3</sup>Die Bewilligung der Mittelfreigaben erfordert die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

## **E Finanzen**

### **§18 Beantragung**

<sup>1</sup>Die Finanzen des Int.Ro werden von dem Vorstandsmitglied verwaltet, dass für die Finanzen laut §16 zuständig ist. <sup>2</sup>Dieses beantragt in Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern und den Int.Ro-Mitgliedern sowie Mitgliedsgruppen zum Ende des Haushaltsjahres den Mittelansatz im Haushalt des Studierendenrates des Int.Ro für das folgende Haushaltsjahr beim Haushaltsverantwortlichen des StuRa. <sup>3</sup>Dieser Budget-Antrag wird dem Studierendenrat zur Abstimmung vorgelegt.

### **§19 Jahresbudget**

<sup>1</sup>Das Budget des Int.Ro wird jeweils für ein Haushaltsjahr beantragt. <sup>2</sup>Dafür wird eine Erklärung an den Vorstand für die Verwendung der beantragten Mittel verlangt.

### **§20 Abrechnung**

<sup>1</sup>Die Abrechnungen erfolgen über den für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied des Int.Ro im Sinne des §16 und die vom Int.Ro zur Verfügung gestellten Überweisungsformulare sowie Originalbelege über Betrag und Zweck der Abrechnung. <sup>2</sup>Diese müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Int.Ro unterzeichnet und an den Haushaltsverantwortlichen des StuRa weitergegeben werden. <sup>3</sup>Beträge bis 150 Euro kann der Vorstand des Int.Ro gemäß §17 nach eigenem Ermessen freigeben. <sup>4</sup>Übersteigt eine Abrechnung diesen Betrag kann die Freigabe durch den Studierendenrat erfolgen, bis zu einer Summe von 500 Euro auch durch den Vorstand des Studierendenrats (§18 Abs. 2 Finanzordnung der Studierendenschaft). <sup>5</sup>Der Verwendungszweck soll vorher mit dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied abgesprochen werden. <sup>6</sup>Das Budget darf nicht für folgende Zwecke verwendet werden:

- Gegenstände, die nicht unmittelbar der Arbeit der Mitgliedsgruppe oder den TeilnehmerInnen der Veranstaltungen zugute kommen, insbesondere die Verpflegung der Gruppensitzungen, alkoholische Getränke, Geschenke, Inventar in Form von Möbeln oder Technik.



<sup>7</sup>Dieses Vorgehen gilt entsprechend auch für die Abrechnung durch Int.Ro-Mitglieder. <sup>8</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften der Finanzordnung der Studierendenschaft.

## **F Schlussbestimmungen**

### **§21 Änderung der Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Das Inkrafttreten einer geänderten Geschäftsordnung bedarf der Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitgliedsgruppen der Vollversammlung und des Beschlusses des Studierendenrats mit einer einfachen Mehrheit.

### **§22 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss der Int.Ro-Vollversammlung vom 15. Februar 2013 und des Studierendenrats vom 19. Februar 2013 am 31. März 2015 in Kraft.